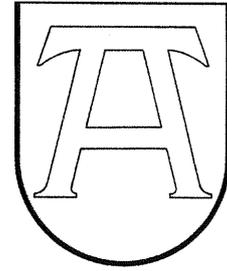


# Amtsblatt

## Stadt Marsberg



43. Jahrgang                      Herausgegeben am 18.01.2017                      Nummer: 1

Lfd. Nr.                              Inhalt:    Seite:

01.	Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Marsberg 2016 für das Geschäftsjahr 2015	2
02.	Kraftloserklärung zweier Sparurkunden	3
03.	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichtes 2015 der Stadtwerke Marsberg	4
04.	Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee	7
05.	Bekanntmachung über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassenen Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“	11
06.	Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	13

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird  
ausgelegt im Rathaus und bei  
den Geldinstituten in der Stadt  
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im  
Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die  
Homepage der Stadt Marsberg  
([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)).

# Bekanntmachung

## des Beteiligungsberichtes der Stadt Marsberg 2016

### für das Geschäftsjahr 2015

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden verpflichtet, einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Beteiligungsbericht 2016 (für das Geschäftsjahr 2015) der Stadt Marsberg wurde von den Ratsmitgliedern in der Sitzung des Rates der Stadt Marsberg am 25.11.2016 zur Kenntnis genommen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung und jährlichen Fortschreibung eines Beteiligungsberichtes dient dem Ziel, den Rat der Stadt Marsberg, seine Ausschüsse und alle Einwohner umfassend zu informieren und die Transparenz der Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts zu verbessern.

Der Beteiligungsbericht 2016 stellt die wichtigsten Daten, Fakten und Kennzahlen der städtischen Unternehmensbeteiligungen dar. Er enthält insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Beteiligungsverhältnisse und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

Der Beteiligungsbericht 2016 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung Zimmer 20,

während der unten genannten Dienststunden:

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.marsberg.de](http://www.marsberg.de) im Internet verfügbar.

Marsberg, den 13. Dezember 2016

Stadt Marsberg

Der Bürgermeister



Klaus Hülsenbeck

Die Sparurkunden Nr. 3515006595 und 3515042434 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn sind abhanden gekommen.  
Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.  
Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 27.12.2016

Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichtes 2015 der Stadtwerke Marsberg**

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 25.11.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 und den Lagebericht 2015 der Stadtwerke Marsberg mit einer Bilanzsumme von 53.315.829,89 € und einem Jahresüberschuss von 404.796,06 € festgestellt und über die Behandlung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweiges Wasserversorgung von 18.8736,06 € ist mit dem Gewinnvortrag von 197.621,92 € zu verrechnen. Vom Jahresüberschuss des Betriebszweiges Abwasserentsorgung von 423.669,12 € ist die Eigenkapitalverzinsung i. H. v. 134.744,80 € an die Stadt abzuführen. Weiterhin sind gemäß der HSP-Maßnahme 20-4 weitere 200.000,00 € an die Stadt abzuführen. Die verbleibenden 88.924,32 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 und der Lagebericht 2015 stehen nach dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtwerken Marsberg, 34431 Marsberg, In der Hameke 1b, zur Verfügung.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichtes 2015 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, mit Verfügung vom 13.12.2016 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 der Stadtwerke Marsberg werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 23. Dezember 2016

Der Bürgermeister

  
Hülsenbeck

## Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtwerke Marsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 09.11.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Marsberg, Marsberg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtwerke Marsberg, Marsberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13.12.2016

GPA NRW

Im Auftrag



Gregor Loges



**Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes**  
**Naturpark Diemelsee**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Diemelsee für das Haushaltsjahr 2017**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee für das Haushaltsjahr 2017 mit dem Haushaltsplan und den nach § 1 Gemeindehaushaltsverordnung beizufügenden Anlagen, liegt gemäß § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Zeit vom

**Montag, dem 16. Januar 2017 bis einschließlich Dienstag, dem 24. Januar 2017**

während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Willingen (Upland), Waldecker Straße 12, Zimmer 106, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Willingen (Upland), 10.01.2017

Der Verbandsvorstand



Thomas Trachte  
(Verbandsvorsteher)

# HAUSHALTSSATZUNG

## des Zweckverbandes „Naturpark Diemelsee“

### für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit dem sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee in ihrer Sitzung am 15. November 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2017** wird

im **ERGEBNISHAUSHALT**

**im ordentlichen Ergebnis**

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	380.810 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	389.190 EUR
mit einem Saldo von	- 8.380 EUR

**im außerordentlichen Ergebnis**

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Fehlbedarf von	8.380 EUR
--------------------------	-----------

im **FINANZHAUSHALT**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.220 EUR
---	------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	46.590 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	89.695 EUR
mit einem Saldo von	- 43.105 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.000 EUR
mit einem Saldo von	- 10.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	41.885 EUR
---	------------

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage nach § 12 (3) der Verbandssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird

für den Landkreis Waldeck-Frankenberg auf	18.750 EUR
für den Hochsauerlandkreis auf	6.250 EUR

festgesetzt.

## § 6

Es gilt der von der Versammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

Willingen (Upland), den 16.11.2016

Der Vorstand

  
Thomas Trachte  
(Verbandsvorsteher)



## Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

zur Inanspruchnahme des in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee veranschlagten Höchstbetrags der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von

**--50.000,00 EUR**

(in Worten: „fünfzigtausend Euro“)

gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Z5 - 33 h 02 - 13



Kassel, 22. Dezember 2016  
Regierungspräsidium Kassel  
Im Auftrag

( Oehl )

# Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befassen.  
Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) -nachfolgend Verzeichnis genannt- für das Volksbegehren für die Stadt Marsberg wird in der Zeit vom

**24. bis zum 27. Januar 2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im

**Rathaus, Zimmer 10 (EG), Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg**

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Verzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Verzeichnis eingetragen ist.

3. Wer das Verzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Verzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
  
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
  - a) jeder in das Verzeichnis eingetragene Antragsteller,
  - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Marsberg, den 10.01.2017



K. Hülsenbeck  
(Bürgermeister)

# Bekanntmachung

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

**Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“**

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.
3. In unserer Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - donnerstags bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen,

**19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017,**

jeweils **von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr** an folgendem Ort aus:

**Rathaus, Zimmer 10 (EG), Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg.**

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Marsberg, den 10.01.2017

  
K. Hülsenbeck  
(Bürgermeister)